

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Vereinbarung zwischen dem Landkreis Stade, der Jägerschaft des Landkreises Stade e. V. und dem Kreisbauernverband Stade e. V. über die Förderung von Blüh- und Huderstreifen (Förderung Blüh- und Huderstreifen-Vereinbarung)</b>	<b>6-FöBlühVer</b>
	Zuständig: Amt 67

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 der Vereinbarung zugestimmt.

## **§ 1 Förderung**

- (1) Der Landkreis Stade fördert im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel bis zur Obergrenze von 35.000 Euro (Netto-Einnahmen aus der Jagdsteuer) Maßnahmen zur Herrichtung von, Blühstreifen. Er gilt als Zuwender.
- (2) Mehrkosten (Überschreitungen der Obergrenze) können mit Zustimmung des Zuwenders aus Mitteln des Naturschutzfonds gedeckt werden.
- (3) Die Maßnahmen dienen der Förderung der biologischen Vielfalt.
- (4) Die Flächenauswahl, die Flächengröße sowie Art und Umfang der Einsaat erfolgen durch die Jägerschaft des Landkreises Stade e. V. sowie dem Kreisbauernverband Stade e. V. im Innenverhältnis.

## **§ 2 Förderzeitpunkt und Abrechnung**

- (1) Förderzeitraum ist jeweils das Kalenderjahr.
- (2) Zuwendungsempfänger ist die Jägerschaft des Landkreises Stade e. V.
- (3) Die Abrechnung der Förderung erfolgt durch Rechnungstellung der Jägerschaft des Landkreises Stade e. V. an den Landkreis Stade. In der Abrechnung sind die zu fördernden Flächen einzeln zu benennen. Eine Auszahlung erfolgt nur für die im Abrechnungsjahr erbrachten Leistungen bei Einhaltung der Förderbedingungen.
- (4) Die Abrechnung hat bis spätestens 30.11. eines jeden Jahres zu erfolgen.

## **§ 3 Förderbedingungen**

- (1) Einjährige Blühstreifen müssen bis zum 31.03. des Folgejahres erhalten bleiben, mehrjährige Blühstreifen müssen mindestens bis zum 31.10. des Folgejahres erhalten bleiben.
- (2) Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist auf den geförderten Flächen ausgeschlossen.
- (3) Die Jägerschaft des Landkreises Stade e. V. als Zuwendungsempfänger legt zum 15.08. eines jeden Jahres dem Zuwender einen Tätigkeitsnachweis in Form eines Berichtes mit Angaben zur Lage der Flächen, zur Flächengröße, zum Antragsteller und zur Blühstreifenvariante sowie einer GIS-lesbaren Shape-Datei aus der die vorab genannten Angaben, insbesondere die genaue Lage der Blühstreifenstreifen auf der Fläche hervorgehen, vor.

Handbuch des Kreistages/Kreisrechtssammlung	<b>Teil II</b>
<b>Vereinbarung zwischen dem Landkreis Stade, der Jägerschaft des Landkreises Stade e. V. und dem Kreisbauernverband Stade e. V. über die Förderung von Blüh- und Huderstreifen (Förderung Blüh-und Huderstreifen-Vereinbarung)</b>	<b>6-FöBlühVer</b> Zuständig: Amt 67

- (4) Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die geförderte Maßnahme ohne Zustimmung des Zuwenders wesentlich verändert, beschädigt, flächenmäßig reduziert oder gänzlich beseitigt wurde.
- (5) Ein gemeinsamer Kontrolltermin wird angestrebt. Der Zuwender behält sich vor, eigenständige Kontrollen der Blühstreifen durchzuführen.

#### **§ 4 Umfang der Förderung**

Gefördert werden

1. der Kauf des Saatgutes sowie die Bestellung der Blühstreifen;
2. eine Nutzungsentschädigung für die bewirtschaftenden Landwirte
  - a) bei einjährigen Blühstreifen von  
0,04 €/m<sup>2</sup>, ab einer Breite von 6 m 0,08 €/m<sup>2</sup>
  - b) bei mehrjährigen Blühstreifen von  
0,06 €/m<sup>2</sup>, ab einer Breite von 6 m 0,15 €/m<sup>2</sup>

#### **§ 5 Antragsberechtigte**

- (1) Antragsberechtigt sind Jagdpächter bei Zustimmung des Flächenbewirtschafters.
- (2) Ausgeschlossen ist die Förderung von Gemeindeflächen bzw. Flächen für die eine Kompensationsverpflichtung besteht.
- (3) Die Flächenbewirtschafters und Jagdpächter stimmen mit dem Antrag dem Betreten ihrer Flächen durch den Zuwender zwecks Kontrollen oder Untersuchungen zu.

#### **§ 6 Rechtsverhältnis**

Die Gültigkeit anderer gesetzlicher Bestimmungen bleibt von dieser Vereinbarung unberührt.

#### **§ 7 Kündigung**

Diese Vereinbarung ist von den Partnern jeweils mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündbar.

Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 04.12.2012 ab dem Förderjahr 2019 außer Kraft.